

The background is a light gray gradient. It is decorated with numerous water droplets of various sizes, some with highlights and shadows, giving them a 3D appearance. In the upper center, there is a faint, circular logo featuring a stylized tree or plant.

BÄUME UND HOCHWASSERSCHUTZ

DIPL.-ING. BERND LINDOW, LENZEN(ELBE)

RECHTLICHE ASPEKTE

- BÄUME IM VORLAND (= ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET)
- BÄUME IM UND AM DEICH (?)

WHG)

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung



§ 98 Unzulässige Handlungen

(1) Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzbereiche sind insbesondere

1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
2. die Entfernung der Grasnarbe,
3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen,
4. die Tierhaltung,
5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung,
6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen, das Parken von Kraftfahrzeugen,
7. das motorangetriebene Fahren, mit Ausnahme von Fahrrädern mit elektrischer Fahrhilfe, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten,
8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen,
9. das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen

untersagt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Hochwasserschutzanlagen angrenzenden Grundstücke haben auf ihren Grundstücken alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.

(3) Die Wasserbehörde kann nach Zustimmung des gemäß § 126 Absatz 3 Nummer 3 Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.



FUNKTIONALE ASPEKTE

- DEICHBAU UND DEICHVERTEIDIGUNG
- ERFAHRUNGEN



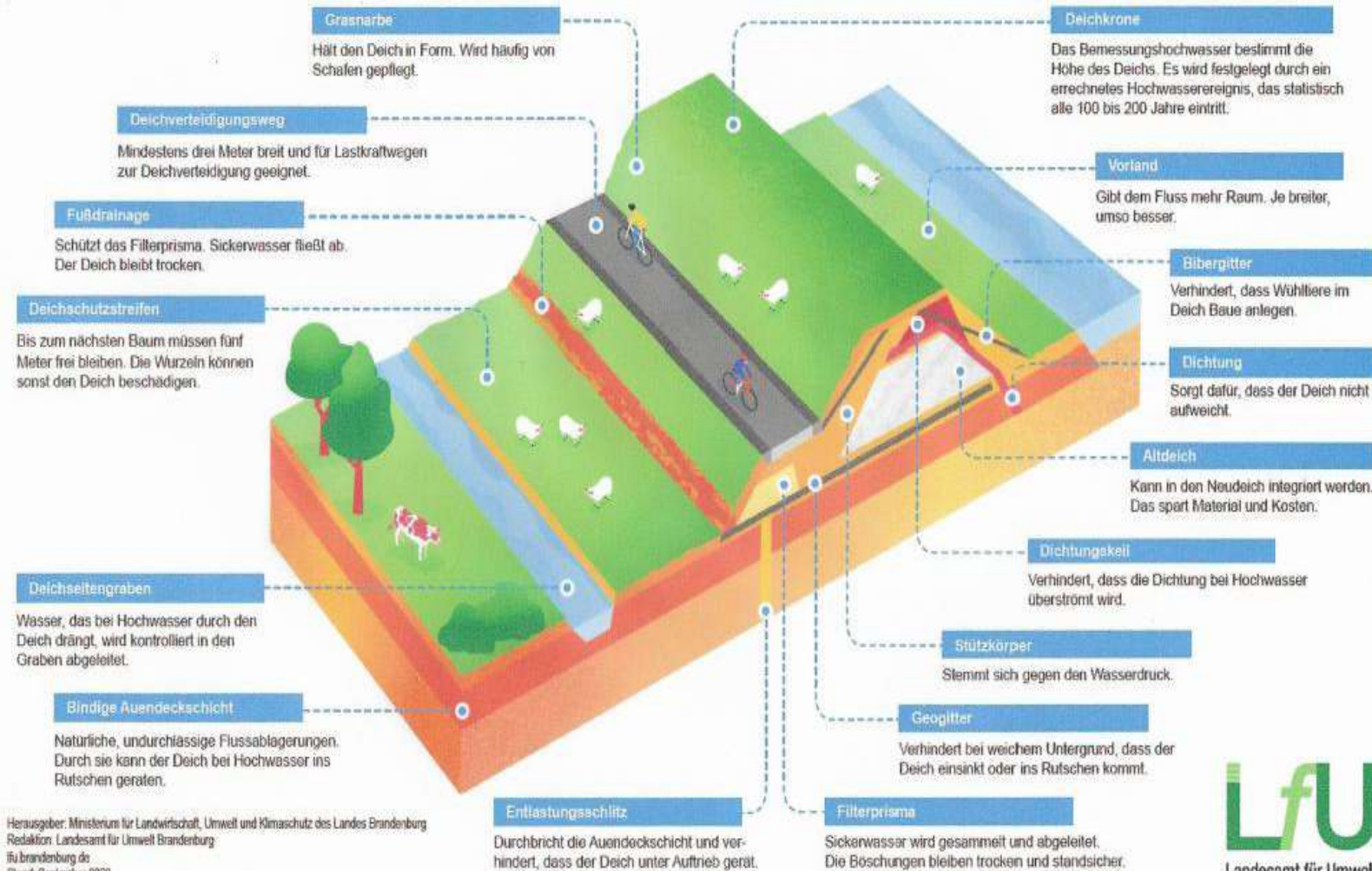
DER DEICH

Ein komplexes Bauwerk

Alle seine Bestandteile erfüllen wichtige Aufgaben, die der Stabilität bei Hochwasser dienen. Damit der Deich so gut wie möglich gegen Hochwasser schützt, wird er regelmäßig gepflegt und überwacht. Regeln für das Betreten und Bepflanzen sorgen dafür, dass der Deich stabil bleibt.



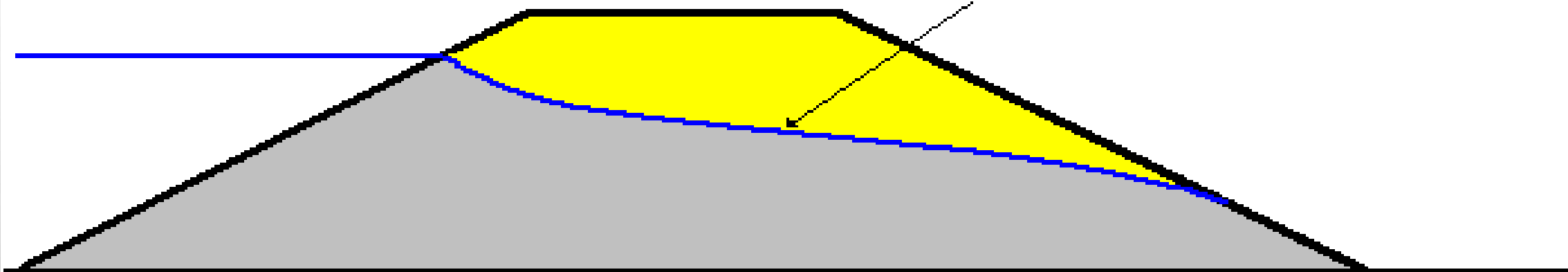
LAND
BRANDENBURG



Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Redaktion: Landesamt für Umwelt Brandenburg
lfu.brandenburg.de
Stand: September 2023

lfu
Landesamt für Umwelt

Sickerlinie





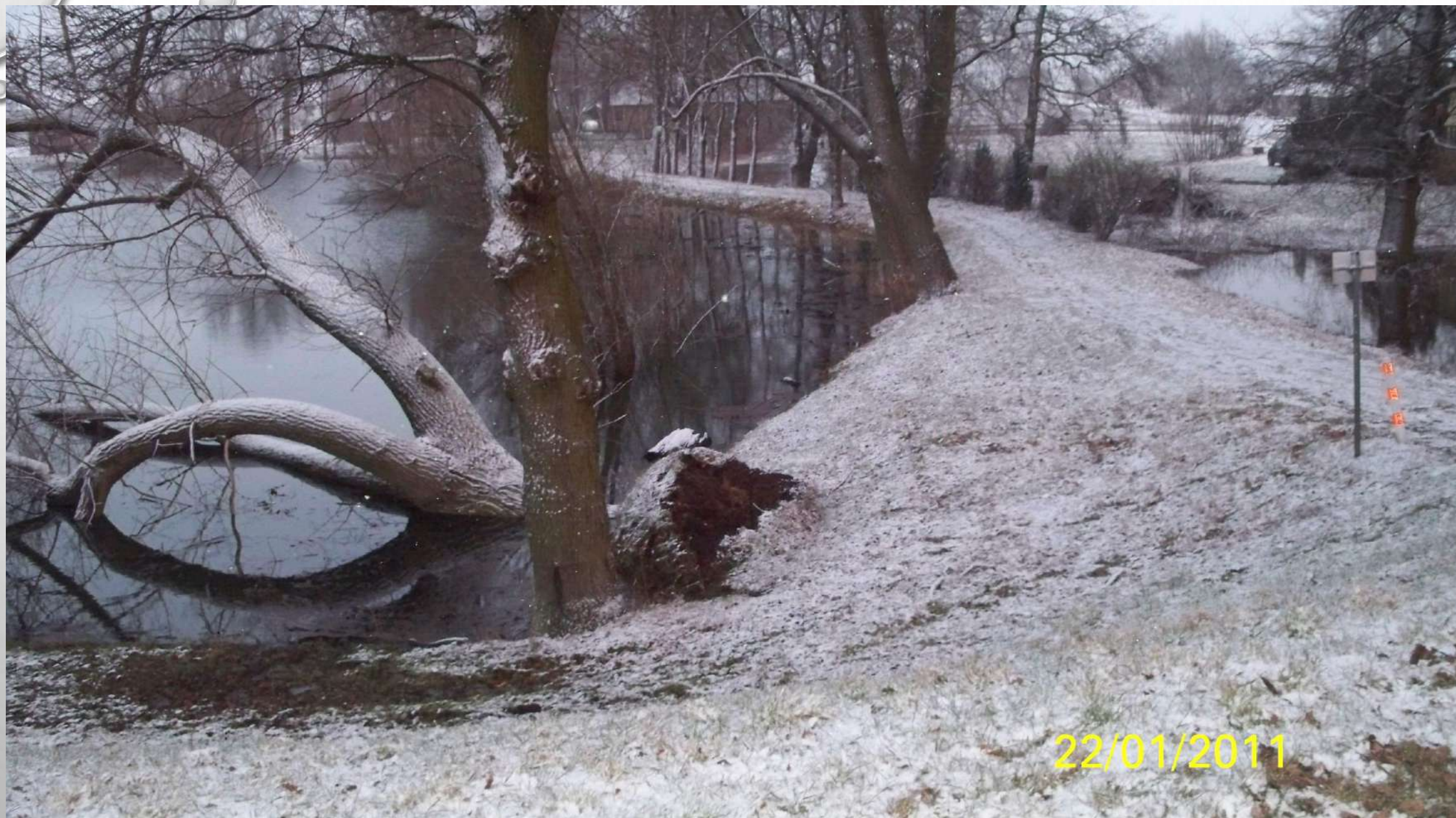


14/06/2013



14/06/2013

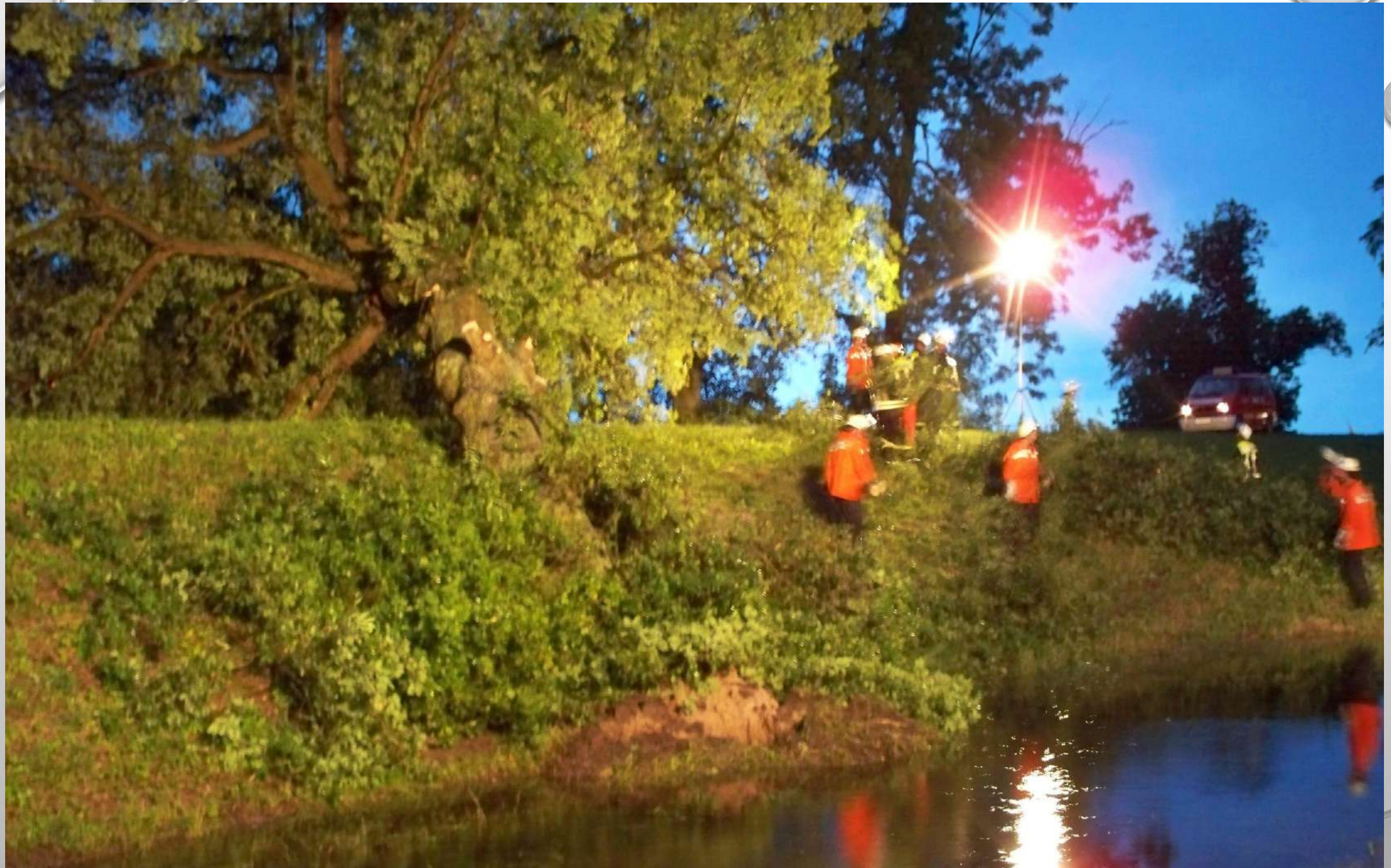






22/01/2011







FAZIT

- BÄUME IM UND AUF DEM DEICH:
sind verboten, Ausnahmen werden von der (wasserwirtschaftlichen) Fachwelt
äußerst kritisch gesehen
- BÄUME IM VORLAND (ÜSG)
sind per Ausnahmegenehmigung und (hydraulischem) Ausgleich von evtl.
Wasserspiegellagenerhöhungen (Modellierung) möglich